

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle 2015)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 193/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag zum § 59.

2. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Einträge zu den §§ 59a bis 59m eingefügt:

„§ 59a.	Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen
§ 59d.	Mitteilungen des Inhabers der Seveso-Behandlungsanlage
§ 59e.	Sicherheitskonzept
§ 59f.	Sicherheitsbericht
§ 59g.	Überprüfung und Änderung von Sicherheitskonzept oder Sicherheitsbericht
§ 59h.	Interner Notfallplan
§ 59i.	Dominoeffekt
§ 59j.	Informationsverpflichtung
§ 59k.	Inspektionssystem
§ 59l.	Behördenpflichten
§ 59m.	Bundeswarnzentrale“

3. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag zum § 72a eingefügt:

„§ 72a.	Grenzüberschreitende Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten und gebrauchten Fahrzeugen“
---------	---

4. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag zum § 74a eingefügt:

„§ 74a.	Vorzugspfandrecht“
---------	--------------------

5. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag zum § 75b eingefügt:

„§ 75b.	Beschlagnahme und Verfall“
---------	----------------------------

6. § 2 Abs. 6 Z 6 lit. a lautet:

„a) für die Durchführung biologischer, chemischer und physikalischer Untersuchungen und Beurteilungen

aa) akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen im Umfang ihrer Akkreditierung (Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014),

bb) Einrichtungen des Bundes oder eines Bundeslandes oder von Körperschaften öffentlichen Rechts,

cc) gesetzlich autorisierte Stellen oder

dd) Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebietes, technische Büros des einschlägigen Fachgebietes und chemische Laboratorien,

sofern für die Beurteilung die entsprechenden fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die Probenahmeplanung, die Probenahme und die Beurteilung nach dem Stand der

Technik erfolgt, ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem eingerichtet ist und kein Interessenkonflikt vorliegt; sofern Laboranalysen durchgeführt werden, hat die befugte Fachperson oder Fachanstalt für die zu untersuchenden Materialien an Laborvergleichstests nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der zu bestimmenden Parameter, der Matrix und der Probenahme teilzunehmen und zusätzlich haben keine Interessenkonflikte vorzuliegen, nur validierte Methoden verwendet zu werden und es hat ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet zu sein;“

7. Dem § 2 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Im Hinblick auf die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen gemäß den §§ 59a bis 59m ist oder sind

1. „gefährliche Stoffe“ Stoffe oder Gemische, die im **Anhang 6** Teil 1 angeführt sind oder die die im **Anhang 6** Teil 2 festgelegten Kriterien erfüllen, einschließlich in Form eines Rohstoffs, End-, Zwischen- oder Nebenprodukts oder Rückstands;
2. „Seveso-Behandlungsanlage“ eine oder mehrere Behandlungsanlagen, ausgenommen Deponien, eines Inhabers, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind, einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten. Dabei wird unterschieden zwischen Betrieben der unteren Klasse (Z 3) und Betrieben der oberen Klasse (Z 4);
3. „Betrieb der unteren Klasse“ eine Seveso-Behandlungsanlage, in der gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die den in **Anhang 6** Teil 1 Spalte 2 oder in **Anhang 6** Teil 2 Spalte 2 genannten Mengen entsprechen oder diese überschreiten, aber unter den in **Anhang 6** Teil 1 Spalte 3 oder **Anhang 6** Teil 2 Spalte 3 genannten Mengen liegen, wobei gegebenenfalls die Additionsregel gemäß **Anhang 6** Anmerkung 4 Anwendung findet;
4. „Betrieb der oberen Klasse“ eine Seveso-Behandlungsanlage, in der gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die den in **Anhang 6** Teil 1 Spalte 3 oder in **Anhang 6** Teil 2 Spalte 3 genannten Mengen entsprechen oder diese überschreiten, wobei gegebenenfalls die Additionsregel gemäß **Anhang 6** Anmerkung 4 Anwendung findet;
5. „benachbarter Betrieb“ eine Seveso-Behandlungsanlage oder ein Betrieb, der gemäß anderer Bundes- oder Landesgesetze unter die Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1, fällt (zB § 84b Z 1 GewO 1994), die oder der sich so nahe bei einer Seveso-Behandlungsanlage befindet, dass dadurch das Risiko oder die Folgen eines schweren Unfalls vergrößert werden;
6. „neue Seveso-Behandlungsanlage“
 - a) eine Seveso-Behandlungsanlage, die am oder nach dem 1. Juni 2015 errichtet oder in Betrieb genommen wird,
 - b) eine Behandlungsanlage, die am oder nach dem 1. Juni 2015 auf Grund von Änderungen, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe (§ 59d Abs. 3) zur Folge haben, den Bestimmungen der §§ 59a bis 59m unterliegt,
 - c) ein Betrieb der unteren Klasse, der am oder nach dem 1. Juni 2015 auf Grund von Änderungen, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge haben, zu einem Betrieb der oberen Klasse wird,
 - d) ein Betrieb der oberen Klasse, der am oder nach dem 1. Juni 2015 auf Grund von Änderungen, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge haben, zu einem Betrieb der unteren Klasse wird;
7. „bestehende Seveso-Behandlungsanlage“ eine Behandlungsanlage oder ein Betrieb, die oder der nach der bis zum 31. Mai 2015 geltenden Rechtslage dem § 59 unterlag und der ab dem 1. Juni 2015 den Bestimmungen der §§ 59a bis 59m unterliegt;
8. „sonstige Seveso-Behandlungsanlage“
 - a) eine ortsfeste Behandlungsanlage, die am oder nach dem 1. Juni 2015 aus anderen als in der Z 6 lit. b genannten Gründen den Bestimmungen der §§ 59a bis 59m unterliegt,
 - b) ein Betrieb der unteren Klasse, der am oder nach dem 1. Juni 2015 aus anderen als in der Z 6 lit. c genannten Gründen zu einem Betrieb der oberen Klasse wird,
 - c) ein Betrieb der oberen Klasse, der am oder nach dem 1. Juni 2015 aus anderen als in der Z 6 lit. d genannten Gründen zu einem Betrieb der unteren Klasse wird;
9. „Gemisch“ ein Gemisch oder eine Lösung, die aus zwei oder mehr Stoffen besteht;

10. „Vorhandensein gefährlicher Stoffe“ das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe in der Seveso-Behandlungsanlage oder von gefährlichen Stoffen, bei denen vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, einschließlich Lagerungstätigkeiten, in einer der technischen Anlagen innerhalb des Betriebs anfallen, und zwar in Mengen, die den im **Anhang 6** Teil 1 oder Teil 2 angeführten Mengenschwellen entsprechen oder darüber liegen;
 11. „schwerer Unfall“ ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einer Seveso-Behandlungsanlage ergibt (etwa eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb der Seveso-Behandlungsanlage zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind;
 12. „Beinahe-Unfall“ ein in der Seveso-Behandlungsanlage aufgetretener Vorfall, der zu einem schweren Unfall hätte führen können;
 13. „Gefahr“ das Wesen eines gefährlichen Stoffes oder einer konkreten Situation, das darin besteht, der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt Schaden zufügen zu können;
 14. „Risiko“ die Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb einer bestimmten Zeitspanne oder unter bestimmten Umständen eine bestimmte Wirkung eintritt;
 15. „Lagerung von gefährlichen Stoffen gemäß § 2 Abs. 9 Z 1“ das Vorhandensein einer Menge gefährlicher Stoffe zum Zweck der Einlagerung, der Hinterlegung zur sicheren Aufbewahrung oder der Lagerhaltung;
 16. „Inspektion“ alle Maßnahmen, einschließlich Besichtigungen vor Ort, Überprüfungen von internen Maßnahmen, Systemen, Berichten und Folgedokumenten sowie alle notwendigen Folgemaßnahmen, die von der Behörde durchgeführt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 59a bis 59m zu überprüfen.“
8. Im § 7 Abs. 1 werden die Z 1 und 2 durch die Z 1 bis 3 ersetzt:
- „1. der Abfallbesitzer oder der Inhaber der Deponie für eine vorliegende Menge eines bestimmten Abfalls (Ausstufung einer Einzelcharge) oder
 2. der Abfallerzeuger oder der Inhaber der Deponie für bestimmte Abfälle aus einem definierten Energieerzeugungs-, Produktions- oder Abfallbehandlungsprozess mit gleichbleibender Qualität in Bezug auf die für die jeweilige Behandlung einzuhaltenden Grenzwerte (Ausstufung eines Abfallstroms) oder
 3. der Abfallerzeuger oder der Inhaber der Deponie für bestimmte Abfälle aus einem definierten Energieerzeugungs-, Produktions- oder Abfallbehandlungsprozess mit nicht gleichbleibender Qualität in Bezug auf die für die jeweilige Behandlung einzuhaltenden Grenzwerte (Ausstufung eines wiederkehrenden Abfalls)“
9. Im § 7 Abs. 5 wird die Wortfolge „Einzelchargenausstufung oder Prozessausstufung“ durch die Wortfolge „Ausstufung einer Einzelcharge, eine Ausstufung eines Abfallstroms oder eine Ausstufung eines wiederkehrenden Abfalls“ ersetzt.
10. Im § 7 Abs. 7 wird das Wort „Prozessausstufung“ durch die Wortfolge „Ausstufung eines Abfallstroms oder einer Ausstufung eines wiederkehrenden Abfalls“ ersetzt.
11. Im § 11 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.
12. Im § 11 Abs. 2 entfällt jeweils die Wortfolge „und seines Stellvertreters“.
13. Im § 13a werden nach dem Abs. 1a die folgenden Abs. 1b und 1c eingefügt:
- „(1b) Natürliche und juristische Personen mit Sitz im Inland, die beabsichtigen, als Bevollmächtigte nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 1a zu agieren, haben dies dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anzuzeigen und darzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß einer Verordnung nach Abs. 1a für die Kennzeichnung als Bevollmächtigte gegeben sind und sich im Register gemäß § 22 Abs. 1 unter Angabe der Daten gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 bis 8 zu registrieren. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Bevollmächtigten im Register gemäß § 22 Abs. 1 zu kennzeichnen. Bevollmächtigte haben unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Wegfall einer Voraussetzung für die Registrierung mitzuteilen. Über die Ablehnung der Kennzeichnung oder im Fall des Wegfallens einer Voraussetzung nach einer Verordnung gemäß Abs. 1a und die damit verbundene Löschung der Kennzeichnung hat der Bundesminister für Land-

und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Verlangen mit Bescheid abzusprechen. Die Beschwerde gegen den Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(1c) Die Bestellung eines Bevollmächtigten, Änderungen oder die Beendigung einer Bevollmächtigung können nur mit Ablauf eines Kalenderquartals wirksam werden.“

14. § 13g Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. in dem Umfang, in dem eine vorgelagerte Vertriebsstufe nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen teilnimmt. Der Auftraggeber eines Lohnabfüllers gilt als vorgelagerte Vertriebsstufe. Der Primärverpflichtete hat die Nachweise auf Verlangen der Behörde vorzulegen; und“

15. Im § 13h Abs. 1 wird im Schlusssatz nach der Wortfolge „unabhängig von ihrer Größe“ die Wortfolge „sowie jegliche Verpackungen aus Glas“ eingefügt.

16. Im § 13h Abs. 3 Z 2 wird das Wort „Papier“ durch die Wortfolge „Papier, Karton, Pappe und Wellpappe“ ersetzt.

17. Im § 15 wird nach dem Abs. 5b folgender Abs. 5c eingefügt:

„(5c) Wer im Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragungen im Register gemäß § 22 einen Abfall an eine andere Rechtsperson übergibt, die als ein zur Übernahme dieser Abfallart berechtigter Abfallsammler oder -behandler im Register gemäß § 21 Abs. 1 veröffentlicht ist, hat seine Verpflichtung zur Übergabe der Abfälle an einen Berechtigten gemäß Abs. 5 erster Satz und Abs. 5a lit. a erfüllt.“

18. Im § 16 Abs. 4 wird das Zitat „Verordnung (EU) Nr. 757/2010, ABl. Nr. L 223 vom 25.8.2010 S 29“ durch das Zitat „Verordnung (EU) Nr. 1342/2014, ABl. Nr. L 363 vom 18.12.2014 S. 67“ ersetzt.

19. Im § 16 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Für bestimmte in Anhang V der EG-POP-V genannte Abfälle, die Metalle und Metallverbindungen enthalten, ist das Verwertungsverfahren Recycling/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen (R4) zulässig, sofern sich die Vorgänge auf die Rückgewinnung von Eisen und Eisenlegierungen (Hochofen, Schachtofen und Herdofen) und Nichteisenmetallen (Wälzrohrverfahren, Badschmelzverfahren in vertikalen oder horizontalen Öfen) unter Einhaltung der für Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen festgesetzten Grenzwerte für PCDD- und PCDF-Emissionen gemäß Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 127/2013 beschränken.“

20. Im § 21 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Abfallbehandler von Altbatterien und -akkumulatoren haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jährlich spätestens vier Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres die Meldungen nach den Anhängen IV bis VI der Verordnung (EU) Nr. 493/2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Recyclingeffizienzen von Recyclingverfahren für Altbatterien und Alttakkumulatoren gemäß der Richtlinie 2006/66/EG, ABl. Nr. L 151 vom 12.06.2012 S. 9, zu übermitteln.“

21. Dem § 22 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Erstellung von Auszügen aus den Registern ist von den Stempelgebühren befreit.

(9) Zur Weiterentwicklung der Register wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, Identifikationsnummern aus anderen Registern, die zum Zwecke der Verwaltung und des E-Governments des Bundes eingerichtet worden sind, zu übernehmen und bereits aufgrund der Registrierung im Register gemäß § 22 Abs. 1 zugeteilte Identifikationsnummern durch Identifikationsnummern aus anderen Registern, die zum Zwecke der Verwaltung und des E-Governments des Bundes eingerichtet worden sind, zu ersetzen.“

22. Im § 22b wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Wenn der Verpflichtete dieser Pflicht nicht nachkommt, kann die Behörde oder der Dienstleister die Daten richtig stellen oder ergänzen.“

23. Dem § 23 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird zur Sicherstellung der elektronischen Abwicklung von E-Government-Verfahren ermächtigt, Teilbereiche des

Registers gemäß § 22 zur verpflichtenden Verwendung nach Ablauf einer angemessenen Frist freizugeben. Die Veröffentlichung der Freigabe und der Fristen hat auf der Internetseite edm.gv.at zu erfolgen.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, für die Fälle in denen eine Richtigstellung gemäß §22b im Register gemäß § 22 Abs. 1 erfolgt, einen angemessenen Aufwandsersatz zur Einhebung durch den Dienstleister dieser Register mit Verordnung festzulegen.“

24. Im § 24a Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Das Anbieten des Sammelns oder des Behandelns von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen ist der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten.“

25. Im § 25a Abs. 6 wird im letzten Satz vor dem Strichpunkt die Wortfolge „oder wenn nicht anzunehmen ist, dass die Tätigkeit vom Inhaber der gleichwertigen Erlaubnis oder einer verantwortlichen Person des Erlaubnisinhabers sachgerecht und sorgfältig ausgeübt wird und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllt werden“ eingefügt.

26. § 26 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. Kenntnisse betreffend die Einstufung, das Gefährdungspotential und die vorgesehene Behandlungsart der zu sammelnden oder zu behandelnden Abfälle;“

27. Im § 26 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „verantwortliche Person“ die Wortfolge „im Sinne des § 9 VStG“ eingefügt und die Wortfolge „namhaft zu machen“ durch die Wortfolge „zu melden“ ersetzt.

28. Im § 29d Abs. 4 wird im ersten Satz nach dem Wort „monatlich“ die Wortfolge „sowie jährlich“ eingefügt.

29. Im § 30a Abs. 1 Z 1 wird nach der Wortfolge „die Koordinierung“ die Wortfolge „und Umsetzung“ eingefügt.

30. Im § 35 Abs. 2 wird am Ende der Z 3 der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Z 4.

31. Im § 37 Abs. 2 Z 3a wird die Nummer „53203“ durch die Nummer „35203“ ersetzt.

32. § 59 samt Überschrift entfällt.

33. Nach § 58 werden folgende § 59a bis § 59m samt Überschriften eingefügt:

„Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

§ 59a. Ziel der Bestimmungen gemäß den §§ 59a bis 59m ist es, schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen.

§ 59b. Der Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage hat alle nach dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen.

§ 59c. Der Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage hat nachzuweisen, dass er alle erforderlichen Maßnahmen gemäß den §§ 59b und 59d bis 59m getroffen hat.

Mitteilungen des Inhabers der Seveso-Behandlungsanlage

§ 59d. (1) Der Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage hat der Behörde folgende Angaben zu übermitteln:

1. Name, Sitz und Anschrift des Inhabers sowie vollständige Anschrift der Seveso-Behandlungsanlage einschließlich der mit der Anschrift übereinstimmenden geografischen Koordinaten;
2. Name und Funktion der für die Seveso-Behandlungsanlage verantwortlichen Person, falls von Z 1 abweichend;
3. ausreichende Angaben zur Identifizierung der gefährlichen Stoffe oder der Kategorie gefährlicher Stoffe und über die Zuordnung der gefährlichen Stoffe zur entsprechenden Gefahrenkategorie des Teils 1 oder zur entsprechenden Ziffer des Teils 2 des **Anhangs 6**;
4. Menge und physikalische Form der gefährlichen Stoffe;
5. die in der Seveso-Behandlungsanlage ausgeübten oder beabsichtigten Tätigkeiten;

6. Beschreibung der unmittelbaren Umgebung der Seveso-Behandlungsanlage unter Berücksichtigung der Faktoren, die einen schweren Unfall auslösen oder dessen Folgen erhöhen können, einschließlich, soweit verfügbar, Einzelheiten zu benachbarten Seveso-Behandlungsanlagen und ortsfesten Einrichtungen, von denen ein schwerer Unfall ausgehen könnte oder die das Risiko oder die Folgen eines schweren Unfalls oder von Domino-Effekten vergrößern könnten.

(2) Die Mitteilung gemäß Abs. 1 muss der Behörde innerhalb folgender Fristen übermittelt werden:

1. bei neuen Seveso-Behandlungsanlagen oder bei Änderungen, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge haben, binnen einer angemessenen Frist vor Inbetriebnahme;
2. in den von der Z 1 nicht erfassten Fällen binnen einer Frist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt, ab dem die Seveso-Behandlungsanlage den Bestimmungen der §§ 59a bis 59m unterliegt.

(3) Vor einer wesentlichen Vergrößerung oder Verringerung der in der Mitteilung gemäß Abs. 1 angegebenen Menge oder einer wesentlichen Änderung der Beschaffenheit oder der physikalischen Form der vorhandenen gefährlichen Stoffe (Änderung des Verzeichnisses der gefährlichen Stoffe) oder einer wesentlichen Änderung der Verfahren, bei denen diese Stoffe eingesetzt werden, oder einer Änderung des Betriebs der Seveso-Behandlungsanlage, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können, hat der Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage der Behörde eine entsprechend geänderte Mitteilung zu übermitteln.

(4) Der Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage hat der Behörde eine Änderung der Angaben im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 sowie die endgültige Schließung oder die Unterbrechung des Betriebs der Seveso-Behandlungsanlage im Voraus mitzuteilen.

(5) Nach einem schweren Unfall hat der Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 Z 6 unverzüglich in der am besten geeigneten Weise

1. der Behörde die Umstände des Unfalls, die beteiligten gefährlichen Stoffe, die zur Beurteilung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt und Sachwerte verfügbaren Daten sowie die eingeleiteten Sofortmaßnahmen mitzuteilen;
2. die Behörde über die Schritte zu unterrichten, die vorgesehen sind, um die mittel- und langfristigen Unfallfolgen abzumildern und eine Wiederholung eines solchen Unfalls zu vermeiden;
3. diese Informationen zu aktualisieren, wenn sich bei einer eingehenderen Untersuchung zusätzliche relevante Fakten ergeben.

Sicherheitskonzept

§ 59e. (1) Der Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage hat nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 Z 6 ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle (Sicherheitskonzept) auszuarbeiten, zu verwirklichen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

(2) Das Sicherheitskonzept muss der Behörde innerhalb folgender Fristen übermittelt werden:

1. bei neuen Seveso-Behandlungsanlagen oder bei Änderungen, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge haben, binnen einer angemessenen Frist vor Inbetriebnahme;
2. in den von der Z 1 nicht erfassten Fällen binnen einer Frist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt, ab dem die Seveso-Behandlungsanlage den Bestimmungen der §§ 59a bis 59m unterliegt.

(3) Das Sicherheitskonzept muss durch ein Sicherheitsmanagementsystem nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 Z 6 umgesetzt werden. In Bezug auf Betriebe der unteren Klasse darf die Verpflichtung, das Konzept umzusetzen, durch andere angemessene Mittel, Strukturen und Managementsysteme ersetzt werden, wobei den Grundsätzen eines Sicherheitsmanagementsystems gemäß Anhang III der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen Rechnung getragen werden muss.

Sicherheitsbericht

§ 59f. (1) Der Inhaber eines Betriebs der oberen Klasse muss einen Sicherheitsbericht nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 Z 6 erstellen, in dem dargelegt wird, dass:

1. ein Sicherheitskonzept umgesetzt wurde und ein Sicherheitsmanagementsystem zu seiner Anwendung vorhanden ist;
2. die Gefahren schwerer Unfälle ermittelt und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung derartiger Unfälle und zur Begrenzung der Folgen für Mensch und Umwelt ergriffen wurden;

3. die Auslegung, die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung sämtlicher Anlagenteile und die für ihr Funktionieren erforderlichen Infrastrukturen, die im Zusammenhang mit der Gefahr schwerer Unfälle im Betrieb stehen, ausreichend sicher und zuverlässig sind;
 4. ein interner Notfallplan vorliegt, damit bei einem schweren Unfall die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können, und dem zu entnehmen ist, dass den für die Erstellung des externen Notfallplans zuständigen Behörden Informationen bereitgestellt wurden, um die Erstellung des externen Notfallplans zu ermöglichen;
 5. den für die örtliche und die überörtliche Raumplanung zuständigen Behörden ausreichende Informationen als Grundlage für Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe bereitgestellt wurden.
- (2) Der Sicherheitsbericht muss der Behörde innerhalb folgender Fristen übermittelt werden:
1. bei neuen Seveso-Behandlungsanlagen oder bei Änderungen, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge haben, binnen einer angemessenen Frist vor Inbetriebnahme;
 2. bei bestehenden Seveso-Behandlungsanlagen bis zum 1. Juni 2016;
 3. bei sonstigen Seveso-Behandlungsanlagen binnen einer Frist von zwei Jahren, ab dem Zeitpunkt, ab dem die Behandlungsanlage den Bestimmungen der §§ 59a bis 59m unterliegt.

Überprüfung und Änderung von Sicherheitskonzept oder Sicherheitsbericht

§ 59g. (1) Der Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage hat das Sicherheitskonzept oder den Sicherheitsbericht zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn geänderte Umstände oder neue sicherheitstechnische Erkenntnisse dies erfordern, mindestens jedoch alle fünf Jahre; nach einem schweren Unfall muss der Sicherheitsbericht jedenfalls überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Der Sicherheitsbericht muss auch auf Aufforderung der Behörde aktualisiert werden, wenn dies durch neue Erkenntnisse gerechtfertigt ist. Die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichts müssen der Behörde unverzüglich übermittelt werden.

(2) Bei einer Änderung der Seveso-Behandlungsanlage,

1. aus der sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren in Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können,
2. die dazu führt, dass ein Betrieb der unteren Klasse zu einem Betrieb der oberen Klasse wird, oder
3. die dazu führt, dass ein Betrieb der oberen Klasse zu einem Betrieb der unteren Klasse wird,

hat der Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage die Mitteilung im Sinne des § 59d, das Sicherheitskonzept, den Sicherheitsbericht und das Sicherheitsmanagementsystem zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Der Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage hat die Behörde vor Durchführung der Änderung des Betriebs der Seveso-Behandlungsanlage im Einzelnen über die Änderungen des Sicherheitsberichts zu unterrichten.

Interner Notfallplan

§ 59h. (1) Inhaber von Betrieben der oberen Klasse haben nach Anhörung der Beschäftigten einschließlich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen einen internen Notfallplan für Maßnahmen innerhalb des Betriebs nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 Z 6 zu erstellen. Dieser interne Notfallplan ist der Behörde anzuzeigen und auf Verlangen vorzulegen. Der interne Notfallplan ist spätestens alle drei Jahre zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls im Hinblick auf Veränderungen im Betrieb und in den Notdiensten sowie auf neue Erkenntnisse und Erfahrungen zu aktualisieren und im Anlassfall anzuwenden.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 muss binnen folgender Fristen erfüllt werden:

1. bei neuen Seveso-Behandlungsanlagen oder Änderungen, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge haben, binnen einer angemessenen Frist vor Inbetriebnahme;
2. bei bestehenden Seveso-Behandlungsanlagen bis zum 1. Juni 2016;
3. bei sonstigen Seveso-Behandlungsanlagen binnen einer Frist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt, ab dem die Behandlungsanlage den Bestimmungen der §§ 59a bis 59m unterliegt.

Domino-Effekt

§ 59i. Zwischen Seveso-Behandlungsanlagen und benachbarten Betrieben, bei denen auf Grund ihres Standortes und ihrer Nähe zueinander sowie ihrer gefährlichen Stoffe ein erhöhtes Risiko schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgenswerer sein können (Domino-Effekt), hat ein Austausch zweckdienlicher Informationen stattzufinden, die für das Sicherheitskonzept, für den Sicherheitsbericht, den internen Notfallplan oder das Sicherheitsmanagementsystem von Bedeutung sind.

Informationsverpflichtung

§ 59j. Der Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage ist verpflichtet, der Behörde auf Verlangen sämtliche Informationen bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Möglichkeit des Eintritts eines schweren Unfalls beurteilen zu können, insbesondere soweit sie für die Erfüllung der Verpflichtung zur Durchführung von Inspektionen, zur Beurteilung der Möglichkeit des Auftretens von Domino-Effekten und zur genaueren Beurteilung der Eigenschaften gefährlicher Stoffe notwendig sind.

Inspektionssystem

§ 59k. (1) Die Behörde hat für die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich liegenden Seveso-Behandlungsanlagen ein System von Inspektionen oder sonstigen Kontrollmaßnahmen zu erstellen und auf der Grundlage dieses Systems die Einhaltung der Pflichten der Inhaber der Seveso-Behandlungsanlagen planmäßig und systematisch zu überwachen.

(2) Das Inspektionssystem besteht aus einem Inspektionsplan (Abs. 3) und einem Inspektionsprogramm (Abs. 4) und muss für die Überprüfung der betriebstechnischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme der jeweiligen Seveso-Behandlungsanlage geeignet sein, und zwar insbesondere dahingehend, ob der Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage im Zusammenhang mit den betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhütung schwerer Unfälle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, ob der Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage angemessene Mittel zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle vorgesehen hat und ob die im Sicherheitsbericht oder in anderen Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten in der Seveso-Behandlungsanlage wiedergeben. Im Rahmen einer solchen Überprüfung dürfen unbeschadet des § 75 Betriebsangehörige über ihre den angewendeten Sicherheitsmanagementsystemen dienenden Tätigkeiten als Auskunftspersonen befragt und Kontrollen des Bestandes an gefährlichen Stoffen vorgenommen werden.

(3) Der Inspektionsplan muss folgende Einzelheiten umfassen:

1. Eine allgemeine Beurteilung einschlägiger Sicherheitsfragen,
2. den räumlichen Anwendungsbereich des Plans,
3. eine Liste der vom Plan erfassten Seveso-Behandlungsanlagen,
4. allfällige Angaben zu Domino-Effekten,
5. jene Seveso-Behandlungsanlagen, bei denen externe Gefahrenquellen das Risiko eines schweren Unfalls erhöhen oder die Folgen des Unfalls verschlimmern können,
6. Verfahren für routinemäßige Inspektionen,
7. Verfahren für nicht routinemäßige Inspektionen,
8. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Inspektionsbehörden.

(4) Auf der Grundlage des Inspektionsplans hat die Behörde ein Inspektionsprogramm über die zeitliche Abfolge der Inspektionen zu erstellen. Die zeitlichen Abstände für die Vor-Ort-Überprüfung der Betriebe der oberen Klasse dürfen nicht mehr als ein Jahr betragen, für Betriebe der unteren Klasse nicht mehr als drei Jahre, es sei denn, die Behörde hat im Inspektionsprogramm auf der Grundlage einer systematischen Bewertung der Gefahren schwerer Unfälle des in Betracht kommenden Betriebs anderes festgelegt. Bei dieser systematischen Beurteilung sind folgende Kriterien in Betracht zu ziehen:

1. mögliche Auswirkungen der betreffenden Seveso-Behandlungsanlagen auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt;
2. nachweisliche Einhaltung der Anforderungen der Bestimmungen der §§ 59a bis 59k.

(5) Zusätzlich zu den routinemäßigen Inspektionen sind nicht routinemäßige Inspektionen dann durchzuführen, wenn dies nach Einschätzung der Behörde wegen schwerwiegender Beschwerden, ernster Unfälle, Zwischenfälle, Beinahe-Unfälle oder der Nichteinhaltung von Anforderungen gemäß §§ 59a bis 59m gerechtfertigt ist. Wurde ein bedeutender Verstoß gegen Anforderungen gemäß §§ 59a bis 59m bei einer Inspektion gemäß dem Inspektionsprogramm festgestellt, so hat die zusätzliche Inspektion längstens innerhalb von sechs Monaten nach der vorhergehenden Inspektion stattzufinden.

(6) Über jede Überprüfung muss eine Niederschrift verfasst werden. Innerhalb von vier Monaten nach jeder Inspektion muss die Behörde dem Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage ihre Schlussfolgerungen und alle ermittelten erforderlichen Maßnahmen mitteilen. Der Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage hat diese Maßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt der Schlussfolgerungen der Inspektion einzuleiten.

Behördenpflichten

§ 59l. (1) Die Behörde hat die eine Seveso-Behandlungsanlage betreffenden Informationen gemäß § 59d Abs. 1 Z 1, und Z 5 sowie § 59d Abs. 3 und Abs. 4 unverzüglich nach ihrem Vorliegen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiter zu leiten.

(2) In den Fällen des § 59f Abs. 2 Z 1 muss die Behörde vor Beginn der Inbetriebnahme, in den Fällen des § 59f Abs. 2 Z 2 und Z 3 sowie des § 59g Abs. 1 und Abs. 2 binnen angemessener Frist, die übermittelten Nachweise überprüfen, den Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage zum Ergebnis der Prüfung konsultieren und erforderlichenfalls die Inbetriebnahme oder die Weiterführung untersagen.

(3) Die Behörde muss festlegen, bei welchen Seveso-Behandlungsanlagen und benachbarten Betrieben der Informationsaustausch gemäß § 59i stattzufinden hat. Dafür muss sie erforderlichenfalls zusätzliche Angaben vom Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage einholen und die anlässlich einer Inspektion erlangten Informationen verwenden. Der Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage hat die diesbezüglichen Informationen zur Verfügung zu stellen, sofern sie für die Erfüllung dieser Bestimmung erforderlich sind. Wenn die Behörde über weitere Informationen verfügt, die für die Erfüllung dieser Bestimmung durch den Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage erforderlich sind, so muss sie diese dem Inhaber zur Verfügung stellen.

(4) Unbeschadet des Abs. 2 hat die Behörde nach Konsultation des Inhabers der Seveso-Behandlungsanlage die Inbetriebnahme oder das Weiterführen des Betriebs mit Bescheid ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die vom Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle oder zur Begrenzung von Unfallfolgen nach dem Stand der Technik eindeutig unzureichend sind oder wenn der Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage Maßnahmen im Sinne des § 59k Abs. 6 nicht oder nicht vollständig setzt. Gleiches gilt, wenn der Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage die gemäß den §§ 59a bis 59m erforderlichen Mitteilungen, Berichte oder sonstigen Informationen nicht fristgerecht übermittelt und deshalb eine Beurteilung der Seveso-Behandlungsanlage nach dem Stand der Technik nicht gewährleistet ist. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) Nach Einlangen einer Meldung über den Eintritt eines schweren Unfalls oder der Aktualisierung einer solchen Meldung (§ 59d Abs. 5) hat die Behörde die Meldung oder ihre Aktualisierung auf Vollständigkeit zu überprüfen, den Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage erforderlichenfalls zur Vervollständigung der Informationen aufzufordern und die vollständigen Unterlagen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiter zu leiten.

(6) Nach einem schweren Unfall hat die Behörde jedenfalls eine Inspektion gemäß § 59k Abs. 5 zur vollständigen Analyse der Unfallursachen vorzunehmen. Dabei sind die technischen, organisatorischen und managementspezifischen Gesichtspunkte des Unfalls festzustellen. Weiters ist zu überprüfen, ob der Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen zur Begrenzung der Unfallfolgen getroffen hat, und es sind dem Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage Empfehlungen über künftige Verhütungsmaßnahmen in Zusammenhang mit dem eingetretenen schweren Unfall bekannt zu geben. Die Behörde hat das Ergebnis der Analyse der Unfallursachen zusammenzufassen und diese Zusammenfassung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mitzuteilen.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die ihm von der Behörde gemäß Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 zur Verfügung gestellten Informationen der Erfüllung der Berichtspflichten der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1, zugrunde zu legen.

Bundeswarnzentrale

§ 59m. Die Bundeswarnzentrale beim Bundesministerium für Inneres unterrichtet andere EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten der „Helsinki-Konvention“ (des UN-ECE-Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, BGBl. III Nr. 119/2000) über im Bundesgebiet eingetretene schwere Unfälle mit möglicherweise grenzüberschreitenden Folgen und hat die Entgegennahme oder Weiterleitung von Ersuchen für internationale Hilfeleistung wahrzunehmen. Die Behörde hat die Bundeswarnzentrale unverzüglich über eingetretene schwere Unfälle in Kenntnis zu setzen und die Möglichkeit und das Ausmaß grenzüberschreitender Auswirkungen abzuschätzen. Die Bundeswarnzentrale hat unbeschadet bilateraler Abkommen einzelner Bundesländer eine Benachrichtigung der Rettungs- und Notfalldienste möglicherweise betroffener Staaten in die Wege zu leiten.“

34. Im § 64 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „gemäß § 59 in Verbindung mit § 84d Abs. 6 GewO 1994“ durch die Wortfolge „gemäß § 59l Abs. 4“ ersetzt.

35. § 65 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen, insbesondere über die Pflichten des Betriebsinhabers nach einem schweren Unfall, über das Sicherheitskonzept, das Sicherheitsmanagementsystem, den Sicherheitsbericht, die internen Notfallpläne und die Information über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen.“

36. Im § 68 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „bei der Ausfuhr aus Österreich in Original, bei der Einfuhr oder Durchfuhr in Original oder Kopie“ durch die Wortfolge „bei der Verbringung aus Österreich im Original, bei der Einfuhr nach Österreich oder Durchfuhr durch Österreich aus und nach Drittstaaten im Original oder in Kopie“ ersetzt.

37. Im § 69 Abs. 3 entfällt in der Einleitung die Wortfolge „, sofern sie gefährliche Abfälle betreffen“, und in der Z 2 das Wort „gefährlichen“.

38. Im § 71 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „gemäß Abs. 1“ und wird nach dem Wort „Rückführungspflichtige“ die Wortfolge „gemäß Art. 24 der EG-VerbringungsV“ eingefügt.

39. Nach § 72 wird folgender § 72a samt Überschrift eingefügt:

„Grenzüberschreitende Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten und gebrauchten Fahrzeugen“

§ 72a. (1) Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten hat die Person, die die Beförderung veranlasst, die in einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 2 festgelegten Mindestanforderungen einzuhalten, andernfalls handelt es sich um eine grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen.

(2) Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von gebrauchten Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen hat die Person, die die Beförderung veranlasst, die im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011, Kapitel 8.2.2.3., festgelegten Mindestanforderungen einzuhalten, andernfalls handelt es sich um eine grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen.“

40. Im § 73 Abs. 8 wird das Zitat „Art. 24“ durch das Zitat „Art. 24 Abs. 1 und 2 Buchstabe d“ ersetzt.

41. Nach § 74 wird folgender § 74a samt Überschrift eingefügt:

„Vorzugspfandrecht“

§ 74a. (1) Für Kosten, die dem Bund durch die Vollstreckung eines Auftrags gemäß den §§ 73 oder 74 Abs. 1 bis 4 oder durch den Vollzug einer unmittelbaren Anordnung gemäß einer dieser Bestimmungen entstanden sind, besteht an den Liegenschaften, auf welchen die erforderlichen Maßnahmen getätigt wurden, ein gesetzliches Vorzugspfandrecht für den Bund vor allen anderen Pfandrechten. Dies gilt auch für Kosten von Maßnahmen, die die Behörde gemäß § 62 aufgetragen oder angeordnet hat. Sofern die dem Bund entstandenen Kosten die durch die Maßnahmen herbeigeführte Erhöhung des Verkehrswerts der Liegenschaften übersteigen, ist die Höhe des Vorzugspfandrechts mit der durch die Maßnahmen herbeigeführten Erhöhung des Verkehrswerts der Liegenschaften begrenzt.

(2) Die Behörde hat dem Grundbuchsgericht die Einleitung des Verfahrens zur Vollstreckung eines Auftrags gemäß den §§ 73, 74 Abs. 1 bis 4 oder dem § 62 unter Anschluss einer Ausfertigung des vollstreckbaren Auftrags mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung hat das Grundbuchsgericht von Amts wegen im Grundbuch die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens ersichtlich zu machen.

(3) Sobald aufgrund einer unmittelbaren Anordnung gemäß §§ 73, 74 Abs. 1 bis 4 oder dem § 62 ein entsprechender behördlicher Kostenersatzbescheid ergangen ist, hat die Behörde das Grundbuchsgericht davon unter Anschluss einer Ausfertigung des Kostenersatzbescheides zu verständigen. Das Grundbuchsgericht hat auf Grund dieser Verständigung von Amts wegen im Grundbuch diese Kostenersatzpflicht ersichtlich zu machen.“

42. § 75 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen gemäß

1. der Verordnung (EU) Nr. 1179/2012 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Bruchglas gemäß der Richtlinie 2008/98/EG nicht mehr als Abfall anzusehen sind (im Folgenden: EU-Abfallende-GlasV), ABl. Nr. L 337 vom 11.12.2012 S. 31,
2. der Verordnung (EU) Nr. 333/2011 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG nicht mehr als Abfall anzusehen sind (im Folgenden: EU-SchrottV), ABl. Nr. L 94 vom 08.04.2011 S. 2, und
3. der Verordnung (EU) Nr. 715/2013 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Kupferschrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG nicht mehr als Abfall anzusehen sind (im Folgenden: EU-KupferschrottV), ABl. Nr. L 201 vom 26.07.2013 S. 14,

obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Die Abs. 3 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.“

43. Nach § 75a wird folgender § 75b samt Überschrift eingefügt:

„Beschlagnahme und Verfall

§ 75b. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Falle der Z 2, die Zollorgane und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Abfälle einschließlich ihrer Transportverpackungen vorläufig beschlagnahmen,

1. wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Abfälle
 - a) ohne Vorliegen einer Erlaubnis gemäß § 24a gesammelt oder behandelt werden und
 - b) nicht unverzüglich einem zur Sammlung oder Behandlung dieser Abfälle Berechtigten übergeben werden, oder
2. wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Abfälle
 - a) ohne Vorliegen einer Bewilligung gemäß § 69,
 - b) ohne Vorliegen einer sonstigen nach der EG-VerbringungsV erforderlichen Zustimmung oder
 - c) entgegen den Art. 36, 37, 39, 40, 41 oder 43 der EG-VerbringungsV grenzüberschreitend verbracht werden oder zur grenzüberschreitenden Verbringung bestimmt sind.

Über die vorläufige Beschlagnahme ist dem bisher Verfügungsberechtigten oder dem Lenker des Beförderungsmittels in Vertretung des Verfügungsberechtigten der Abfälle oder dem Betriebsinhaber eine Bescheinigung auszuhändigen, in welcher der Grund für die Beschlagnahme sowie die Art und Menge des vorläufig beschlagnahmten Abfalls anzugeben sind.

(2) Die vorläufige Beschlagnahme nach Abs. 1 ist der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die vorläufige Beschlagnahme erfolgt ist, anzuzeigen, und der vorläufig beschlagnahmte Abfall ist auf einem von der Bezirksverwaltungsbehörde als geeignet erachteten Ort unverzüglich einer ordnungsgemäßen Zwischenlagerung zuzuführen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 die Beschlagnahme mit Bescheid anzuordnen und gleichzeitig den beschlagnahmten Abfall als Sicherungsmaßnahme für verfallen zu erklären. Andernfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft.

(3) Das Verfügungsrecht über den gemäß Abs. 1 vorläufig beschlagnahmten Abfall steht zunächst der Behörde zu, deren Organ den Abfall vorläufig beschlagnahmt hat. Ab Kenntnisnahme durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde steht das Verfügungsrecht der Bezirksverwaltungsbehörde zu.

(4) Wird der beschlagnahmte Abfall für verfallen erklärt, hat der bisher Verfügungsberechtigte die im Zuge der Beschlagnahme anfallenden notwendigen Kosten für Transport, Manipulation und Lagerung der Abfälle zu tragen. Befinden sich die Abfälle im Zeitpunkt der vorläufigen Beschlagnahme in einem Beförderungsmittel, so kann dieses zur Beförderung der Abfälle an einen für die ordnungsgemäßen Zwischenlagerung vorgesehenen Ort verwendet werden, wenn eine Umladung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(5) Die in Abs. 1 genannten Organe, ausgenommen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, werden ermächtigt, für die nach Abs. 4 im Einzelfall voraussichtlich erwachsenden Kosten eine Vorauszahlung festzusetzen und einzuheben.

(6) Der für verfallen erklärte Abfall ist sodann unter Berücksichtigung allenfalls vorgelegter Angebote zur ordnungsgemäßen Behandlung nutzbringend zu verwerten oder, falls dies nicht möglich ist, zu beseitigen.

(7) Die Kosten der Behandlung und aller damit verbundenen erforderlichen Maßnahmen sind vom bisherigen Eigentümer des Abfalls oder vom bisher Verfügungsberechtigten in Vertretung des bisherigen Eigentümers des Abfalls zu tragen. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös hat nach Abzug der Kosten gemäß Abs. 4 dem bisherigen Eigentümer zuzufließen. Lässt sich der bisherige Eigentümer nicht feststellen, fließt der Erlös der Behörde zu.“

44. Im § 78 wird nach dem Abs. 15 folgender Abs. 15a eingefügt:

„(15a) Verweise in Verordnungen auf § 24 oder § 25 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2011 gelten als Verweise auf § 24a.“

45. Dem § 78 werden folgende Abs. 24 und 25 angefügt:

„(24) Deckt die Erlaubnis zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen gemäß § 24a eine neue Abfallart, die durch eine Verordnung gemäß § 4 festgelegt wurde, zur Gänze ab, so gilt die neue Abfallart mit Inkrafttreten der Verordnung als vom Umfang der Erlaubnis umfasst.“

(25) Inhaber bestehender Seveso-Behandlungsanlagen müssen der Behörde die Angaben gemäß § 59d Abs. 1 Z 1, 3 und 4 bis spätestens 31. Dezember 2015 übermitteln. Im Übrigen müssen sie den §§ 59d Abs. 1, 59e, 59f und 59h nur dann und in dem Maß nachkommen, als der Behörde die entsprechenden Informationen noch nicht übermittelt worden sind oder nicht mehr aktuell sind. Für die Übermittlung der ergänzten bzw. aktualisierten Unterlagenteile gelten die Fristen des § 59d Abs. 2 Z 2 (für Mitteilungen), des § 59e Abs. 2 Z 2 (für Sicherheitskonzepte) und des § 59f Abs. 2 Z 2 (für Sicherheitsberichte) sinngemäß.“

46. Im § 79 Abs. 1 wird nach Z 14 folgende Z 14a eingefügt:

„14a. entgegen § 59b nicht die notwendigen Maßnahmen ergreift oder entgegen § 59k Abs. 6 die Maßnahmen nicht oder nicht in einem angemessenem Zeitraum einleitet,“

47. § 79 Abs. 2 Z 16 lautet:

„16. entgegen § 59d Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 der Behörde nicht fristgerecht Mitteilung macht,“

48. Im § 79 Abs. 2 werden nach Z 16 folgende Z 16a bis 16g eingefügt:

„16a. entgegen § 59d Abs. 5 Mitteilungen an die Behörde unterlässt oder diese nicht aktualisiert,

16b. entgegen § 59e Abs. 1 und Abs. 2 ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle oder eine Änderung des Konzeptes zur Verhütung schwerer Unfälle nicht ausarbeitet, verwirklicht und der Behörde fristgerecht übermittelt,

16c. entgegen § 59e Abs. 3 kein Sicherheitsmanagementsystem umsetzt oder entgegen § 59g Abs. 2 das Sicherheitsmanagementsystem nicht überprüft oder ändert,

16d. entgegen § 59f keinen Sicherheitsbericht erstellt oder nicht fristgerecht der Behörde übermittelt,

16e. entgegen § 59g das Sicherheitskonzept oder den Sicherheitsbericht nicht überprüft, aktualisiert oder ändert,

16f. entgegen § 59h keinen internen Notfallplan erstellt, nicht überprüft, nicht erprobt, nicht anwendet, nicht aktualisiert oder der Behörde nicht anzeigt oder auf Verlangen vorlegt,

16g. entgegen § 59j der Behörde auf Verlangen nicht sämtliche Informationen bereitstellt,“

49. Im § 79 Abs. 2 wird am Ende der Z 26 vor dem Beistrich die Wortfolge „oder das vorzeitige Abfallende gemäß der EU-KupferschrottV erklärt, ohne die Kriterien des Art. 3 Z 1 bis 4 der EU-KupferschrottV bei Kupferschrott zu erfüllen“ angefügt.

50. Im § 79 Abs. 3 Z 1 wird das Zitat „§ 13a Abs. 3, 4 oder 4a“ durch das Zitat „§ 13a Abs. 1b, 3, 4 oder 4a“ ersetzt.

51. Im § 79 Abs. 3 Z 3 entfällt die Wortfolge „oder dessen Stellvertreter“ und die Wortfolge „oder dessen Stellvertreters“.

52. Im § 79 Abs. 3 Z 10 wird die Wortfolge „namhaft macht“ durch das Wort „meldet“ ersetzt.

53. Im § 79 Abs. 3 lautet die Z 12:

„12. die Vorschriften einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 Z 6 nicht einhält,“

54. Im § 79 Abs. 3 wird am Ende der Z 17 vor dem Beistrich die Wortfolge „oder entgegen Art. 4 der EU-KupferschrottV keine oder keine ordnungsgemäß ausgefüllte Konformitätserklärung ausstellt oder diese nicht weiterreicht oder der Behörde auf Verlangen nicht vorlegt“ *angefügt*.

55. Im § 79 Abs. 3 wird am Ende der Z 18 vor dem Beistrich die Wortfolge „oder entgegen Art. 5 der EU-KupferschrottV den Anforderungen des Managementsystems nicht entspricht oder dessen Anwendung nicht sicherstellt oder den Zugang zu diesem verweigert“ *angefügt*.

56. Im § 80 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Im Fall des § 79 Abs. 2 Z 1 ist der Versuch des Inverkehrsetzens von Produkten, die einem Stoffverbot gemäß einer Verordnung nach § 14 unterliegen, strafbar.“

57. § 81 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zeit der Aussetzung gemäß § 30 Abs. 2 VStG ist nicht in die Verjährungsfristen nach § 31 Abs. 2 und 3 VStG und § 43 des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, einzurechnen.“

58. Im § 82 Abs. 1 wird das Zitat „§ 79 Abs. 3 Z 6, 8, 13, 13a, 15 und 17“ durch das Zitat „§ 79 Abs. 3 Z 4a, 6, 8, 13, 13a, 15 und 17“ ersetzt.

59. Im § 83 Abs. 1 wird am Anfang der Z 1 die Wortfolge „die gemäß § 15 Abs. 7 mitzuführenden Dokumente und“ *eingefügt*.

60. Im § 83 Abs. 1 wird in der Z 4 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und am Ende die Wortfolge „und gemäß Art. 4 Abs. 1 der EU-KupferschrottV“ *angefügt*.

61. Im § 87 Abs. 7 entfällt vor der Wortfolge „das Ergänzungsregister gemäß § 6 Abs. 4 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004,“ das Wort „und“ und wird nach dieser Wortfolge die Wortfolge „und das Unternehmensregister gemäß § 5 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2014,“ *eingefügt*.

62. Im § 89 Z 3 wird am Ende der lit. c der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. d *angefügt*:

„d) Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. Nr. L 365 vom 31.12.1994 S. 10.“

63. § 89 Z 4 lit. b lautet:

„b) Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1.“

64. Dem § 91 wird folgender Abs. 33 *angefügt*:

„(33) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 6 und 9, § 7 Abs. 1 und 5 bis 7, § 11 Abs. 1 und 2, § 13a Abs. 1b und 1c, § 13g Abs. 3, § 13h Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 5c, § 16 Abs. 4, § 21 Abs. 3a, § 22 Abs. 8 und 9, § 22b Abs. 1, § 23 Abs. 5 und 6, § 24a Abs. 1, § 25a Abs. 6, § 26 Abs. 4 und 6, § 29d Abs. 4, § 30a Abs. 1, § 35 Abs. 2, § 37 Abs. 2, § 42 Abs. 1 und 3, §§ 59a bis 59m samt Überschriften, § 64 Abs. 1, § 65 Abs. 1, § 68 Abs. 1, § 69 Abs. 3, § 71 Abs. 3, § 72a samt Überschrift, § 73 Abs. 8, § 74a samt Überschrift, § 75 Abs. 7, § 75b samt Überschrift, § 78 Abs. 15a, 24 und 25, § 79 Abs. 1, 2 und 3, § 80 Abs. 1a, § 81 Abs. 2, § 82 Abs. 1, § 83 Abs. 1, § 87 Abs. 7, § 89 Z 3 und 4, Anhang 2 Teil 1 Fußnote 1) und Anhang 6 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2015 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, frühestens jedoch mit 1. Juni 2015 in Kraft. Zugleich tritt § 59 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.“

65. In Anhang 2 Teil 1 wird in der Fußnote 1 folgende Wortfolge *angefügt*:

„Der Wert der Energieeffizienzformel wird mit einem Klimakorrekturfaktor (Climate Correction Factor, CCF) wie folgt multipliziert:

CCF für vor dem 1. September 2015 in Betrieb befindliche und nach geltendem EU-Recht genehmigte Anlagen:

CCF = 1, wenn $HDD \geq 3\,350$

CCF = 1,25, wenn $HDD \leq 2\,150$

CCF = $-(0,25/1\,200) \times HDD + 1,698$, wenn $2\,150 < HDD < 3\,350$

CCF für nach dem 31. August 2015 genehmigte Anlagen und für Anlagen gemäß Nummer 1 ab 31. Dezember 2029:

$CCF = 1$, wenn $HDD \geq 3\,350$

$CCF = 1,12$, wenn $HDD \leq 2\,150$

$CCF = - (0,12/1\,200) \times HDD + 1,335$, wenn $2\,150 < HDD < 3\,350$

(Der sich daraus ergebende CCF-Wert wird auf drei Dezimalstellen gerundet).

Der HDD-Wert (Heizgradtage) sollte dem Durchschnitt der jährlichen HDD-Werte für den Standort der Verbrennungsanlage entsprechen, berechnet für einen Zeitraum von 20 aufeinanderfolgenden Jahren vor dem Jahr, für das der CCF bestimmt wird. Der HDD-Wert sollte nach der folgenden Eurostat-Methode berechnet werden: $HDD = (18\,^{\circ}\text{C} - T_m) \times d$, wenn T_m weniger als oder gleich $15\,^{\circ}\text{C}$ (Heizschwelle) beträgt, und $HDD = \text{Null}$, wenn T_m über $15\,^{\circ}\text{C}$ beträgt; dabei ist T_m der mittleren $((T_{\min} + T_{\max}) : 2)$ Außentemperatur über einen Zeitraum von d Tagen. Die Berechnungen sind täglich durchzuführen ($d = 1$) und auf ein Jahr hochzurechnen.“

66. Anhang 6 samt Überschrift lautet:

„Anhang 6

Stoffliste betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen

Auf gefährliche Stoffe, die unter die Gefahrenkategorien des Teil 1 Spalte 1 dieses Anhangs fallen, finden die in den Spalten 2 und 3 des Teil 1 genannten Mengenschwellen Anwendung.

Sofern ein gefährlicher Stoff unter Teil 1 dieses Anhangs fällt und ebenfalls in Teil 2 aufgeführt ist, finden die in den Spalten 2 und 3 des Teils 2 genannten Mengenschwellen Anwendung.

TEIL 1

Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen

Dieser Teil umfasst alle gefährlichen Stoffe, die unter die Gefahrenkategorien in Spalte 1 fallen:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Gefahrenkategorien	Mengenschwelle in Tonnen für die Erfüllung der Anforderungen an Betriebe der	
	unteren Klasse	oberen Klasse
Abschnitt „H“ – GESUNDHEITSGEFAHREN		
H1 AKUT TOXISCH Gefahrenkategorie 1, alle Expositionswege	5	20
H2 AKUT TOXISCH		
– Gefahrenkategorie 2, alle Expositionswege	50	200
– Gefahrenkategorie 3, inhalativer Expositionsweg (siehe Anmerkung 7)		
H3 STOT SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT – EINMALIGE EXPOSITION	50	200
STOT SE Gefahrenkategorie 1		
Abschnitt „P“ – PHYSIKALISCHE GEFAHREN		

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Gefahrenkategorien	Mengenschwelle in Tonnen für die Erfüllung der Anforderungen an Betriebe der	
	unteren Klasse	oberen Klasse
P1a EXPLOSIVE STOFFE (siehe Anmerkung 8) – Instabile explosive Stoffe – Explosive Stoffe, Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 oder 1.6 – Stoffe oder Gemische mit explosiven Eigenschaften nach Methode A.14 der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), ABl. Nr. L 142 vom 31.05.2008 S. 1 (siehe Anmerkung 9), die nicht den Gefahrenklassen organische Peroxide oder selbstzersetzliche Stoffe und Gemische zuzuordnen sind	10	50
P1b EXPLOSIVE STOFFE (siehe Anmerkung 8) Explosive Stoffe, Unterklasse 1.4 (siehe Anmerkung 10)	50	200
P2 ENTZÜNDBARE GASE Entzündbare Gase, Gefahrenkategorie 1 oder 2	10	50
P3a ENTZÜNDBARE AEROSOLE (siehe Anmerkung 11.1) „Entzündbares“ Aerosol der Gefahrenkategorie 1 oder 2, umfasst entzündbare Gase der Gefahrenkategorie 1 oder 2 oder entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1	150 (netto)	500 (netto)
P3b ENTZÜNDBARE AEROSOLE (siehe Anmerkung 11.1) „Entzündbares“ Aerosol der Gefahrenkategorie 1 oder 2, umfasst weder entzündbare Gase der Gefahrenkategorie 1 oder 2 noch entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 (siehe Anmerkung 11.2)	5 000 (netto)	50 000 (netto)
P4 ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDE GASE Entzündend (oxidierend) wirkende Gase, Gefahrenkategorie 1	50	200
P5a ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN – entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 – entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, die auf einer Temperatur über ihrem Siedepunkt gehalten werden – andere Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von $\leq 60^{\circ}\text{C}$, die auf einer Temperatur über ihrem Siedepunkt gehalten werden (siehe Anmerkung 12)	10	50
P5b ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN – entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, bei denen besondere Verarbeitungsbedingungen wie Hochdruck oder hohe Temperaturen zu Gefahren schwerer Unfälle führen können – andere Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von $\leq 60^{\circ}\text{C}$, bei denen besondere Verarbeitungsbedingungen wie Hochdruck oder hohe Temperaturen zu Gefahren schwerer Unfälle führen können (siehe Anmerkung 12)	50	200
P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b	5 000	50 000

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Gefahrenkategorien	Mengenschwelle in Tonnen für die Erfüllung der Anforderungen an Betriebe der	
	unteren Klasse	oberen Klasse
P6a SELBSTZERSETZLICHE STOFFE UND GEMISCHE und ORGANISCHE PEROXIDE Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ A oder B Organische Peroxide, Typ A oder B	10	50
P6b SELBSTZERSETZLICHE STOFFE UND GEMISCHE und ORGANISCHE PEROXIDE Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ C, D, E oder F Organische Peroxide, Typ C, D, E oder F	50	200
P7 SELBSTENTZÜNDLICHE (PYROPHORE) FLÜSSIGKEITEN UND FESTSTOFFE Selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 Selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Gefahrenkategorie 1	50	200
P8 ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDE FLÜSSIGKEITEN UND FESTSTOFFE Entzündend (oxidierend) wirkende Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3 Entzündend (oxidierend) wirkende Feststoffe, Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3	50	200
Abschnitt „E“ – UMWELTGEFAHREN		
E1 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1	100	200
E2 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2	200	500
Abschnitt „O“ – ANDERE GEFAHREN		
O1 Stoffe oder Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH014	100	500
O2 Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Gefahrenkategorie 1	100	500
O3 Stoffe oder Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH029	50	200

Teil 2

Namentlich angeführte Stoffe

Fällt ein in Teil 2 angeführter Stoff/eine in Teil 2 angeführte Gruppe von Stoffen auch unter eine in Teil 1 angeführte Kategorie von Stoffen, so sind die in Teil 2 festgelegten Mengenschwellen anzuwenden.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Gefährliche Stoffe	Mengenschwelle in Tonnen für die Erfüllung der Anforderungen an Betriebe der	
	unteren Klasse	oberen Klasse
1. Ammoniumnitrat (siehe Anmerkung 13)	5 000	10 000
2. Ammoniumnitrat (siehe Anmerkung 14)	1 250	5 000
3. Ammoniumnitrat (siehe Anmerkung 15)	350	2 500
4. Ammoniumnitrat (siehe Anmerkung 16)	10	50
5. Kaliumnitrat (siehe Anmerkung 17)	5 000	10 000

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Gefährliche Stoffe	Mengenschwelle in Tonnen für die Erfüllung der Anforderungen an Betriebe der	
	unteren Klasse	oberen Klasse
6. Kaliumnitrat (siehe Anmerkung 18)	1 250	5 000
7. Diarsenpentaoxid, Arsen(V)-Säure und/oder -Salze	1	2
8. Diarsentrioxid, Arsen (III)-Säure und/oder -Salze		0,1
9. Brom	20	100
10. Chlor	10	25
11. Atemgängige pulverförmige Nickelverbindungen: Nickelmonoxid, Nickeldioxid, Nickelsulfid, Trinickeldisulfid, Dinickeltrioxid	1	1
12. Ethylenimin	10	20
13. Fluor	10	20
14. Formaldehyd (C ≥ 90%)	5	50
15. Wasserstoff	5	50
16. Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	25	250
17. Bleialkyle	5	50
18. Verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2 (einschließlich LPG) und Erdgas (siehe Anmerkung 19)	50	200
19. Acetylen	5	50
20. Ethylenoxid	5	50
21. Propylenoxid	5	50
22. Methanol	500	5 000
23. 4,4-Methylen-bis (2-chloroanilin) und seine Salze, pulverförmig	0,01	0,01
24. Methylisocyanat	0,15	0,15
25. Sauerstoff	200	2 000
26. 2,4-Toluylendiisocyanat, 2,6-Toluylendiisocyanat	10	100
27. Carbonylchlorid (Phosgen)	0,3	0,75
28. Arsin (Arsentrihydrid)	0,2	1
29. Phosphin (Phosphortrihydrid)	0,2	1
30. Schwefeldichlorid	1	1
31. Schwefeltrioxid	15	75
32. Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine (einschließlich TCDD) in TCDD – Äquivalenten (siehe Anmerkung 20)	0,001	0,001
33. Die folgenden KARZINOGENE oder Gemische, die die folgenden Karzinogene mit einer Konzentration von > 5 Gew.-% enthalten: 4-Aminobiphenyl und/oder seine Salze, Benzotrichlorid, Benzidin und/oder seine Salze, Bis(chlormethyl)ether, Chlormethylmethylether, 1,2-Dibromethan, Diethylsulfat, Dimethylsulfat, Dimethylcarbamoylchlorid, 1,2-Dibrom-3-chlorpropan, 1,2-Dimethylhydrazin, Dimethylnitrosamin, Hexamethylphosphortriamid, Hydrazin, 2-Naphthylamin und/oder seine Salze, 4-Nitrodiphenyl und 1,3-Propansulton	0,5	2

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Gefährliche Stoffe	Mengenschwelle in Tonnen für die Erfüllung der Anforderungen an Betriebe der	
	unteren Klasse	oberen Klasse
34. Erdölerzeugnisse und alternative Kraftstoffe: a) Ottokraftstoffe und Naphtha b) Kerosin einschließlich Turbinenkraftstoffe c) Gasöle (Dieselkraftstoffe, Heizöle und Gasölmischströme) d) Schweröle e) alternative Kraftstoffe, die denselben Zwecken dienen und in Bezug auf Entflammbarkeit und Umweltgefährdung ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die unter lit. a bis d genannten Erzeugnisse	2 500	25 000
35. Ammoniak, wasserfrei	50	200
36. Bortrifluorid	5	20
37. Schwefelwasserstoff	5	20
38. Piperidin	50	200
39. Bis(2-dimethylaminoethyl)methylamin	50	200
40. 3-(2-Ethylhexyloxy)propylamin	50	200
41. Natriumhypochlorit-Gemische(*), die als gewässergefährdend – akut 1 [H400] eingestuft sind und weniger als 5% Aktivchlor enthalten und in keine der anderen Gefahrenkategorien in diesem Anhang Teil 1 eingestuft sind (*) Vorausgesetzt das Gemisch wäre ohne Natriumhypochlorit nicht als gewässergefährdend – akut 1 [H400] eingestuft	200	500
42. Propylamin (siehe Anmerkung 21)	500	2 000
43. tert-Butylacrylat (siehe Anmerkung 21)	200	500
44. 2-Methyl-3-butenitril (siehe Anmerkung 21)	500	2 000
45. Tetrahydro-3,5-Dimethyl-1,3,5-thiadiazin-2-thion (Dazomet) (siehe Anmerkung 21)	100	200
46. Methylacrylat (siehe Anmerkung 21)	500	2 000
47. 3-Methylpyridin (siehe Anmerkung 21)	500	2 000
48. 1-Brom-3-chlorpropan (siehe Anmerkung 21)	500	2 000

Anmerkungen zu Anhang 6

1. Die Stoffe und Gemische sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. 353 vom 31.12.2008 S. 1, eingestuft.
2. Gemische werden in der gleichen Weise behandelt wie reine Stoffe, sofern sie aufgrund der Konzentrationsgrenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder deren letzten Anpassung an den technischen Fortschritt die gleichen Eigenschaften (wie die reinen Stoffe) haben, es sei denn, dass eigens eine prozentuale Zusammensetzung oder eine andere Beschreibung angegeben ist.
3. Die vorstehend angegebenen Mengenschwellen gelten je Seveso-Behandlungsanlage. Die für die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der §§ 59a bis 59m zu berücksichtigenden Mengen sind die Höchstmengen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vorhanden sind oder vorhanden sein können. Gefährliche Stoffe, die in einer Seveso-Behandlungsanlage nur in einer Menge von höchstens 2% der relevanten Mengenschwelle vorhanden sind, bleiben bei der Berechnung der

vorhandenen Gesamtmenge unberücksichtigt, wenn sie sich innerhalb einer Seveso-Behandlungsanlage an einem Ort befinden, an dem sie nicht als Auslöser eines schweren Unfalls an einem anderen Ort der Seveso-Behandlungsanlage wirken können.

4. Für das Addieren von Mengen gefährlicher Stoffe oder von Kategorien gefährlicher Stoffe gilt Folgendes:

Bei einer Seveso-Behandlungsanlage, in dem kein einzelner gefährlicher Stoff in einer Menge vorhanden ist, die der jeweiligen Mengenschwelle entspricht oder größer ist, ist zur Beurteilung, ob die Seveso-Behandlungsanlage unter die einschlägigen Vorschriften der §§ 59a bis 59m fällt oder nicht, folgende Additionsregel anzuwenden:

- Die §§ 59a bis 59m sind auf Betriebe der oberen Klasse anzuwenden, wenn die Summe $q_1/Q_{U1} + q_2/Q_{U2} + q_3/Q_{U3} + q_4/Q_{U4} + q_5/Q_{U5} + \dots$ größer oder gleich 1 ist, dabei ist q_x die Menge des gefährlichen Stoffes x (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Kategorie), der (die) unter Teil 1 oder Teil 2 dieses Anhangs fällt (fallen), und Q_{UX} die in Teil 1 Spalte 3 oder Teil 2 Spalte 3 angegebene relevante Mengenschwelle für den gefährlichen Stoff oder die Kategorie x.
- Die §§ 59a bis 59m sind auf Betriebe der unteren Klasse anzuwenden, wenn die Summe $q_1/Q_{L1} + q_2/Q_{L2} + q_3/Q_{L3} + q_4/Q_{L4} + q_5/Q_{L5} + \dots$ größer oder gleich 1 ist, dabei ist q_x die Menge des gefährlichen Stoffes x (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Kategorie), der (die) unter Teil 1 oder 2 dieses Anhangs fällt (fallen), und Q_{LX} die in Teil 1 Spalte 2 oder Teil 2 Spalte 2 angegebene relevante Mengenschwelle für den gefährlichen Stoff oder die Kategorie x.

Die Additionsregel dient der Beurteilung der Gesundheitsgefahren, physikalischen Gefahren und Umweltgefahren und ist daher wie folgt dreimal anzuwenden:

- a) für das Addieren von in Teil 2 angeführten gefährlichen Stoffen, die unter die Gefahrenkategorien „akute Toxizität 1, 2 oder 3 (Inhalation)“ oder STOT SE Gefahrenkategorie 1 fallen, und gefährlichen Stoffen, die unter Teil 1 Abschnitt H, Einträge H1 bis H3 fallen,
- b) für das Addieren von in Teil 2 angeführten gefährlichen Stoffen, die explosive Stoffe, entzündbare Gase, entzündbare Aerosole, entzündend (oxidierend) wirkende Gase, entzündbare Flüssigkeiten, selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, organische Peroxide, selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten und Feststoffe, entzündend (oxidierend) wirkende Feststoffe und Flüssigkeiten sind, und gefährlichen Stoffen, die unter Teil 1 Abschnitt P, Einträge P1 bis P8 fallen,
- c) für das Addieren von in Teil 2 angeführten gefährlichen Stoffen, die unter „gewässergefährdend — akute Gefahr 1, chronische Gefahr 1 oder chronische Gefahr 2“ fallen, und gefährlichen Stoffen, die unter Teil 1 Abschnitt E, Einträge E1 und E2 fallen.

Die einschlägigen Bestimmungen der §§ 59a bis 59m sind anzuwenden, wenn eine der bei lit. a, b oder c erhaltenen Summen größer oder gleich 1 ist.

5. Gefährliche Stoffe, einschließlich Abfälle, die nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 fallen, aber dennoch in einer Seveso-Behandlungsanlage vorhanden sind oder vorhanden sein können und unter den in der Seveso-Behandlungsanlage angetroffenen Bedingungen hinsichtlich ihres Unfallpotenzials gleichwertige Eigenschaften besitzen oder besitzen können, werden vorläufig der ähnlichsten Gefahrenkategorie oder dem ähnlichsten namentlich angeführten gefährlichen Stoff, die oder der in den Anwendungsbereich der §§ 59a bis 59m fällt, zugeordnet.
6. Bei gefährlichen Stoffen mit Eigenschaften, die zu mehr als einer Einstufung Anlass geben, gelten die jeweils niedrigsten Mengenschwellen. Bei Anwendung der in der Anmerkung 4 festgelegten Additionsregel wird jedoch die niedrigste Mengenschwelle für jede Gruppe von Kategorien in der Anmerkung 4 lit. a, der Anmerkung 4 lit. b und der Anmerkung 4 lit. c, die der jeweiligen Einstufung entspricht, verwendet.
7. Gefährliche Stoffe, die unter akut toxisch, Gefahrenkategorie 3, oral (H 301) fallen, fallen in jenen Fällen, in denen sich weder eine Einstufung in akute Inhalationstoxizität noch eine Einstufung in akute dermale Toxizität ableiten lässt, etwa weil schlüssige Daten zur Inhalations- und zur dermalen Toxizität fehlen, unter den Eintrag H2 akut toxisch.
8. Die Gefahrenklasse „explosive Stoffe“ umfasst Erzeugnisse mit Explosivstoff (siehe den Anhang I Abschnitt 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008). Ist die Menge des explosiven Stoffs oder des explosiven Gemisches in dem Erzeugnis bekannt, ist diese Menge maßgebend. Ist die Menge des explosiven Stoffs oder explosiven Gemisches in dem Erzeugnis unbekannt, ist das

gesamte Erzeugnis als explosiv zu betrachten.

9. Die Prüfung auf explosive Eigenschaften von Stoffen und Gemischen ist nur dann erforderlich, wenn das durchzuführende Screening – Verfahren nach Anhang 6, Teil 3 der Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter, Handbuch über Prüfungen und Kriterien (United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods: Manual of Tests and Criteria – UN Manual of Tests and Criteria; sh. <http://www.unece.org/trans/danger/danger.html>) bei dem Stoff oder dem Gemisch mögliche explosive Eigenschaften nachweist.
10. Werden explosive Stoffe und Gemische der Unterklasse 1.4 (Eintrag P1b) aus ihrer Verpackung entfernt oder wiederverpackt, sind sie unter Eintrag P1a einzustufen, es sei denn, die Gefahr entspricht nachweislich nach wie vor der Unterklasse 1.4 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
- 11.1. Entzündbare Aerosole sind im Sinne der Richtlinie 75/324/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen, ABl. Nr. L 147 vom 09.06.1975 S. 1, einzustufen. Die Kategorien „extrem brennbar“ und „brennbar“ für Aerosole gemäß der Richtlinie 75/324/EWG entsprechen den Gefahrenkategorien „entzündbare Aerosole, Kategorie 1 bzw. 2“ der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
- 11.2. Um diesen Eintrag zu nutzen, darf die Aerosolpackung nachweislich weder ein entzündbares Gas der Gefahrenkategorie 1 oder 2 noch eine entzündbare Flüssigkeit der Gefahrenkategorie 1 enthalten.
12. Gemäß Anhang I Abschnitt 2.6.4.5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 müssen Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 35 °C nicht in die Kategorie 3 eingestuft werden, wenn die Prüfung L.2 zur Bestimmung der selbstunterhaltenden Verbrennung nach dem UN Manual of Tests and Criteria Teil III Abschnitt 32 (sh. <http://www.unece.org/trans/danger/danger.html>), negativ ausgefallen ist. Dies gilt nicht bei veränderten Bedingungen wie einer hohen Temperatur oder Hochdruck, und daher sind solche Flüssigkeiten in diesem Eintrag eingeschlossen.
13. Ammoniumnitrat (5 000/10 000): Düngemittel, die zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind: Dies gilt für Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger (Mischdünger/Volldünger enthalten Ammoniumnitrat mit Phosphat und/oder Pottasche), die nach der Trogprüfung der Vereinten Nationen (UN Manual of Tests and Criteria, Teil III, Unterabschnitt 38.2; sh. <http://www.unece.org/trans/danger/danger.html>) zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind und bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt
 - gewichtsmäßig zwischen 15,75% ¹⁾ und 24,5% ²⁾ beträgt und die entweder insgesamt höchstens 0,4% brennbaren / organischen Materials enthalten oder die Anforderungen des Anhangs III-2 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel erfüllen;
 - gewichtsmäßig höchstens 15,75% beträgt und brennbares Material keiner Begrenzung unterliegt.
14. Ammoniumnitrat (1 250/5 000): Düngemittelqualität: Dies gilt für reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und für Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger, die die Anforderungen des Anhangs III-2 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 über Düngemittel, ABl. Nr. L 204 vom 21.11.2003 S. 1 erfüllen und bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt
 - gewichtsmäßig größer als 24,5% ist, ausgenommen Gemische von reinen Ammoniumnitrat-Düngemitteln und Dolomit, Kalkstein und/oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90%;
 - bei Gemischen von Ammoniumnitrat und Ammoniumsulfat gewichtsmäßig größer als 15,75% ist;
 - bei Gemischen von reinen Ammoniumnitrat-Düngemitteln und Dolomit, Kalkstein und/oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90% gewichtsmäßig größer als 28% ³⁾ ist.
15. Ammoniumnitrat (350/2 500): technische Qualität: Dies gilt für Ammoniumnitrat und Gemische von Ammoniumnitrat, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt
 - gewichtsmäßig zwischen 24,5% und 28% beträgt und die höchstens 0,4% brennbarer Stoffe enthalten;
 - gewichtsmäßig größer als 28% ist und die höchstens 0,2% brennbarer Stoffe enthalten.

Das gilt auch für wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von

Ammoniumnitrat gewichtsmäßig größer als 80% ist.

16. Ammoniumnitrat (10/50): nicht spezifikationsgerechtes Material („Off-Specs“) und Düngemittel, die den Detonationstest nicht bestehen: Dies gilt für
- zurückgewiesenes Material aus dem Produktionsprozess und für Ammoniumnitrat und Gemische von Ammoniumnitrat, reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger gemäß den Anmerkungen 14 und 15, die vom Endverbraucher an einen Hersteller, eine Anlage zur vorübergehenden Lagerung oder eine Wiederaufarbeitungsanlage zum Zweck der Aufarbeitung, Wiederverwertung oder Behandlung zur sicheren Verwendung zurückgegeben werden oder wurden, weil sie die Anforderungen der Anmerkungen 14 und 15 nicht mehr erfüllen;
 - Düngemittel gemäß der Anmerkung 13 erster Gedankenstrich und der Anmerkung 14, die die Anforderungen des Anhangs III-2 der Richtlinie (EG) Nr. 2003/2003 nicht erfüllen.
17. Kaliumnitrat (5 000/10 000): Dies gilt für Mehrnährstoffdünger auf der Basis von Kaliumnitrat (in geprüllter oder granulierter Form), der dieselben gefährlichen Eigenschaften wie reines Kaliumnitrat hat.
18. Kaliumnitrat (1 250/5 000): Dies gilt für Mehrnährstoffdünger auf der Basis von Kaliumnitrat (in kristalliner Form), der dieselben gefährlichen Eigenschaften wie reines Kaliumnitrat hat.
19. Aufbereitetes Biogas: Aufbereitetes Biogas kann unter Teil 2 Z 18 dieses Anhangs eingestuft werden, wenn es nach anwendbaren Standards für gereinigtes und aufbereitetes Biogas aufbereitet wurde, so dass eine dem Erdgas äquivalente Qualität, einschließlich des Methangehalts, gewährleistet ist, und es höchstens 1% Sauerstoff enthält.
20. Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine: Die Berechnung der Mengen von Polychlordibenzofuranen und Polychlordibenzodioxinen erfolgt anhand der nachstehend angeführten Äquivalenzfaktoren:

WHO-Toxizitätsäquivalenzfaktor (TEF) 2005			
2,3,7,8-TCDD	1	2,3,7,8-TCDF	0,1
1,2,3,7,8-PeCDD	1	2,3,4,7,8-PeCDF	0,3
		1,2,3,7,8-PeCDF	0,03
1,2,3,4,7,8-HxCDD	0,1		
1,2,3,6,7,8-HxCDD	0,1	1,2,3,4,7,8-HxCDF	0,1
1,2,3,7,8,9-HxCDD	0,1	1,2,3,7,8,9-HxCDF	0,1
		1,2,3,6,7,8-HxCDF	0,1
1,2,3,4,6,7,8-HpCDD	0,01	2,3,4,6,7,8-HxCDF	0,1
OCDD	0,0003	1,2,3,4,6,7,8-HpCDF	0,01
		1,2,3,4,7,8,9-HpCDF	0,01
		OCDF	0,0003
(T = tetra, P = penta, Hx = hexa, Hp = hepta, O = octa)			

21. Wenn dieser gefährliche Stoff auch unter P5a entzündbare Flüssigkeiten oder P5b entzündbare Flüssigkeiten fällt, ist für die Beurteilung, welchen Bestimmungen der §§ 59a bis 59m die Seveso-Behandlungsanlage unterliegt, die jeweils niedrigste Mengenschwelle heranzuziehen. “

¹⁾ Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 15,75% entspricht 45% Ammoniumnitrat.

²⁾ Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßigen 24,5% entspricht 70% Ammoniumnitrat.

³⁾ Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 28% entspricht 80% Ammoniumnitrat.